



Entwurf der

Bildungsordnung

für den

10. Ordentlichen Verbandstag

des

Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Datum Verbandstag: 05. September 2026



BILDUNGSORDNUNG



DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
BILDUNGSORDNUNG.LFVM-V.DE

Inhaltsverzeichnis

ALT Präambel.....	3
NEU Präambel.....	4
BEGRIFF, STRUKTUR UND AUFGABEN DER ARBEITSGRUPPE BILDUNG.....	4
ALT § 1 Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung	4
NEU § 1 Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung	5
ALT § 2 Struktur und Aufgaben	6
NEU § 2 Struktur und Aufgaben	6
ALT § 3 Zuständigkeiten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung	7
NEU § 3 Zuständigkeiten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung	7
ALT § 4 Qualitätsrichtlinien.....	8
NEU § 4 Qualitätsrichtlinien.....	8
TRAINERLIZENZEN	9
ALT § 5 Trainerlizenzen des DFB	9
NEU § 5 Trainerlizenzen des DFB	9
ALT § 6 Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen.....	10
NEU § 6 Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
ALT § 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	11
NEU § 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	11
ALT § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	12
NEU § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	13
ALT § 9 Kosten der Ausbildung.....	14
NEU § 9 Kosten der Ausbildung.....	14
ALT § 10 B-Lizenz	14
NEU § 10 B-Lizenz	14
ALT § 11 C-Lizenz.....	15
NEU § 11 C-Lizenz.....	16
ALT § 12 Prüfungen	17
NEU § 12 Prüfungen	17
ALT § 13 Zulassungs- und Prüfungsordnung.....	18
NEU § 13 Zulassungs- und Prüfungsordnung.....	18
ALT § 14 Gültigkeitsdauer und Verlängerung	19
NEU § 14 Gültigkeitsdauer und Verlängerung	19
ALT § 15 Lizenzverlängerungsgebühren	21
NEU § 15 Lizenzverlängerungsgebühren	21
VERFAHREN GEGEN TRAINER.....	21
ALT § 16 Entziehung der Lizenz	21

NEU § 16 Entziehung der Lizenz	21
ALT § 17 Unsportliches Verhalten	22
NEU § 17 Unsportliches Verhalten	22
ALT § 18 Einleitung und Durchführung von Verfahren	24
ORGANISATORISCH-VERWALTENDER BEREICH	24
ALT § 19 Ausbildungen	24
NEU § 19 Ausbildungen	24
ALT § 20 Weiterbildungen	24
NEU § 20 Weiterbildungen	25
ZERTIFIZIERTE AUSBILDUNGSLEHRGÄNGE (VORSTUFEN ZU LIZENZEN).....	25
ALT § 21 Durchführungsbestimmungen	25
NEU § 21 Durchführungsbestimmungen	25
ALT § 22 Anerkennung von Lizenzvorstufen	26
NEU § 22 Anerkennung von Lizenzvorstufen	26
SCHIEDSRICHTERAUS- UND -WEITERBILDUNG	27
ALT § 23 Ausbildung	27
ALT § 24 Weiterbildung	27
ALT § 25 Qualifizierung	27
ALT Zeitpunkt des Inkrafttretens	27
NEU Zeitpunkt des Inkrafttretens	27

ALT Präambel

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich aufgrund des anhaltenden demografischen Wandels und der verschiedensten Voraussetzungen in Lebenswelt und Sozialisation in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Umfeld. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes und des LFV soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen
- Vereine und deren Vertreter in ihrer Entwicklung vielseitig zu unterstützen und
- Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen sowie für Demokratie, Vielfalt, Fairness, Toleranz und Respekt vor anderen einzutreten.

Die vorliegende Bildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im LFV verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Der LFV erkennt die DFB-Ausbildungsordnung als allgemeinverbindliche Grundlage an und beschließt für seinen Bereich die nachfolgenden Bestimmungen, die in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen gilt.

NEU Präambel

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich aufgrund des anhaltenden demografischen Wandels, der Digitalisierung und der verschiedensten Voraussetzungen in Lebenswelt und Sozialisation sowie sich verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Umfeld. Diese Entwicklungen erfordern flexible, zukunftsorientierte und qualitativ hochwertige Bildungsangebote.

Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des DFB und des LFV soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse sowie kompetenzorientierter Lernprozesse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen und sozialen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen
- Vereine und deren Vertreter in ihrer Entwicklung vielseitig zu unterstützen und
- Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen sowie für Demokratie, Vielfalt, Fairness, Toleranz und Respekt vor anderen einzutreten.

Darüber hinaus verfolgt der LFV das Ziel, die persönliche Entwicklung von Trainern sowie weiteren Funktionsträgern ganzheitlich zu fördern. Grundlage hierfür bildet ein modernes Trainerentwicklungsverständnis, das fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen gleichermaßen berücksichtigt.

Die Bildungsangebote orientieren sich dabei an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie an praxisnahen, anwendungsbezogenen Lernformaten, insbesondere im Sinne von Blended Learning (Verknüpfung von Präsenz-, Online- und Praxisphasen).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung von Chancengleichheit, Diversität und Teilhabe sind zentrale Bestandteile der Bildungsarbeit.

Die vorliegende Bildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im LFV verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Der LFV erkennt die DFB-Ausbildungsordnung als allgemeinverbindliche Grundlage an und beschließt für seinen Bereich die nachfolgenden Bestimmungen, die in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gleichermaßen gilt.

Begründung:

Die Anpassung der Präambel der Bildungsordnung erfolgt vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen im organisierten Fußball sowie unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen Ausbildungsordnung des DFB (Stand: 19.12.2025).

Ziel der Neufassung ist es, das grundlegende Bildungsverständnis des LFV an die aktuellen inhaltlichen, methodischen und gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen und damit eine zukunftsorientierte Grundlage für die Bildungsarbeit im Verband zu schaffen.

Insbesondere werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Anpassung an das aktuelle Bildungsverständnis des DFB
- Berücksichtigung gesellschaftlicher und struktureller Veränderungen
- Stärkung praxisnaher und moderner Lernformate
- Hervorhebung gesellschaftlicher Verantwortung des Fußballs

BEGRIFF, STRUKTUR UND AUFGABEN DER ARBEITSGRUPPE BILDUNG

ALT § 1

Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Als eine Kernaufgabe organisiert der LFV Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Vereinsvertreter.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Ausbau von Alltagskompetenzen) innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten

Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis, bestehend aus einer Abschlussleistung sowie diversen Zwischenleistungen und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.

2. Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Anerkennung als Schiedsrichter. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Ausbau von Alltagskompetenzen), der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.
3. Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Anerkennung als Schiedsrichter. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Ausbau von Alltagskompetenzen), der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

NEU § 1

Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Als eine Kernaufgabe organisiert der LFV Aus-, Fort- und Weiterbildungen.

1. Ausbildung ~~ist die Schulung bestimmter~~ dient dem Erwerb neuer Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten ~~(Ausbau von Alltagskompetenzen) innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten~~ im Sinne eines kompetenzorientierten Lernprozesses auf Grundlage festgelegter Ausbildungsinhalte und innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl. Sie beinhaltet ~~einen Leistungsnachweis~~ Leistungsnachweise, bestehend aus einer Abschlussleistung sowie ~~diversen begleitenden~~ Zwischenleistungen und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.
2. Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Anerkennung als Schiedsrichter. ~~Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung und ist im Bereich der Lizenzen Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung~~ Sie dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten ~~(Ausbau von Alltagskompetenzen)~~, der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenz, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.
3. Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Anerkennung als Schiedsrichter. ~~Auch~~ Sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten ~~(Ausbau von Alltagskompetenzen)~~, der individuellen und fachübergreifenden Kompetenzentwicklung, der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

Begründung:

Die Neufassung des § 1 dient der inhaltlichen und begrifflichen Anpassung der Bildungsordnung an die aktuelle Ausbildungsordnung des DFB (Stand: 19.12.2025) sowie an ein modernes, kompetenzorientiertes Bildungsverständnis.

Ziel der Änderung ist es, die Begriffsdefinitionen von Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung klarer, systematischer und anschlussfähig an die bundesweit geltenden Regelungen zu gestalten.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Präzisierung des Ausbildungsbegriffs
- Modernisierung der Kompetenzbegriffe
- Klarere Abgrenzung von Fort- und Weiterbildung
- Erweiterung des Adressatenkreises
- Berücksichtigung moderner Bildungsformate und Inhalte

Die Änderungen dienen insgesamt der sprachlichen Präzisierung, der inhaltlichen Aktualisierung sowie der besseren Vereinbarkeit mit den Vorgaben des DFB.

ALT § 2

Struktur und Aufgaben

Das oberste Organ für alle Fragen und Entscheidungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung des LFV ist die Arbeitsgruppe Bildung.

Diese besteht mindestens aus:

- a) dem Vizepräsidenten für Gesellschaftliche Verantwortung
- b) dem ehrenamtlichen Bildungsbeauftragten
- c) dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten
- d) dem Verbandsschiedsrichterlehrwart
- e) dem Verbandssportlehrer
- f) dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball

Der Arbeitsgruppe Bildung werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Planung und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung im LFV;
- b) Gewinnung und Ausbildung von Referenten sowie Qualitätssicherung der Ausbildung;
- c) Ausgestaltung von Lehrplänen und Durchführung von Maßnahmen;
- d) die Prüfung, Überwachung und Sanktionierung der Verstöße gegen die Vorschriften zu den Trainerlizenzen gemäß § 6 BildO in erster Instanz, ohne dass es eines sportgerichtlichen Verfahrens bedarf.

NEU § 2

Struktur und Aufgaben

~~Das oberste Organ für alle Fragen und Entscheidungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung des LFV ist die Arbeitsgruppe Bildung.~~ Die Gesamtverantwortung für Bildung und Qualifizierung im LFV liegt beim Vizepräsidenten für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt. Zur Unterstützung kann eine Gremium Bildung eingerichtet werden. Außerdem kann ein Beauftragter für Qualifizierung benannt werden.

~~Diese besteht mindestens aus:~~

- ~~a) dem den Vizepräsidenten für Gesellschaftliche Verantwortung~~
- ~~b) dem ehrenamtlichen Bildungsbeauftragten den Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball~~
- ~~c) dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten den Beauftragten für Mädchen- und Frauenfußball~~
- ~~d) dem Verbandsschiedsrichterlehrwart~~
- ~~e) dem Verbandssportlehrer~~
- ~~f) dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball~~

~~Der Arbeitsgruppe Bildung werden folgende Aufgaben übertragen:~~

Der Vizepräsidenten für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt trägt die Hauptverantwortung für die:

- a) Planung und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung im LFV;
- b) Gewinnung, ~~und Ausbildung~~ Qualifizierung und Einsatz von Referenten sowie ~~Qualitätssicherung~~ Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards der Ausbildung;
- c) Ausgestaltung von Lehrplänen ~~und Durchführung von Maßnahmen~~ sowie Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen;
- d) ~~die Prüfung, Überwachung und Sanktionierung der Verstöße gegen die Vorschriften zu den Trainerlizenzen gemäß § 6 BildO in erster Instanz, ohne dass es eines sportgerichtlichen Verfahrens bedarf.~~

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu den Trainerlizenzen sowie Entscheidung über Verstöße im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandes in erster Instanz, sofern kein sportgerichtliches Verfahren erforderlich ist.

7

Begründung:

Die Neufassung des § 2 erfolgt im Zusammenhang mit der organisatorischen Weiterentwicklung der Verbandsstrukturen sowie der Abschaffung der Arbeitsgruppe Bildung als satzungsmäßiges Organ.

Ziel der Änderung ist es, die Zuständigkeiten im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung klar, effizient und rechtssicher zu regeln sowie an die aktuellen Anforderungen an Steuerung und Qualitätssicherung in der Bildungsarbeit anzupassen.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

→ **Neuordnung der Zuständigkeiten**

→ **Anpassung an die Verbandsstruktur**

→ **Einführung einer flexiblen Unterstützungsstruktur (Neu-Ausrichtung AG Bildung)**

→ **Stärkung der Steuerungs- und Koordinationsfunktion**

→ **Präzisierung der Zuständigkeiten im Bereich Lizenzwesen**

→ **Sicherstellung der Zusammenarbeit mit DFB und Verbandsorganen**

Die Änderungen dienen insgesamt der organisatorischen Klarstellung, der Effizienzsteigerung sowie der Anpassung an die aktuellen strukturellen und inhaltlichen Anforderungen im Bereich der Bildungsarbeit.

ALT § 3

Zuständigkeiten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist der DFB als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht den LFV in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein.
2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche
 - Fußball-Lehrer
 - Trainer mit A⁺-Lizenz
 - Trainer mit A-Lizenz
 - Trainer mit B⁺-Lizenz
3. Der LFV ist zuständig für alle anderen Ausbildungsbereiche.
4. Der LFV erteilt Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate.
5. Der LFV ist für die von ihm angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen allein verantwortlich.
6. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus- und Fortbildung beträgt 45 Minuten.

NEU § 3

Zuständigkeiten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung **im Sinne der Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)** ist der **Deutsche Fußball-Bund (DFB)** als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht den LFV in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein **und überträgt ihm Teilbereiche zur eigenverantwortlichen Durchführung unter Beachtung der DFB-Ausbildungsordnung.**
2. Der DFB ist zuständig für **die folgende** Ausbildungsbereiche
 - ~~Fußball-Lehrer~~ Trainer mit Pro Lizenz
 - Trainer mit A⁺-Lizenz
 - Trainer mit A-Lizenz
 - Trainer mit B⁺-Lizenz
 - **Trainer mit Torwart-A-Lizenz**
 - **Trainer mit Torwart-B-Lizenz**
 - **Trainer mit Futsal-B-Lizenz**
3. Der LFV ist zuständig für **alle anderen** folgende Ausbildungsbereiche:
 - **Trainer mit B-Lizenz**
 - **Trainer mit C-Lizenz**
 - **Vereinsmanager-Lizenzen**
 - **Schiedsrichterausbildung**
 - **zertifizierte Ausbildungslehrgänge**
4. Der LFV erteilt **im Rahmen seiner Zuständigkeit** Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate. **Diese sind entsprechend den Vorgaben des DFB bundesweit gültig**

5. Der LFV ist für die von ihm angebotenen ~~Weiterbildungsveranstaltungen~~ **Veranstaltungen allein inhaltlich, organisatorisch und qualitativ** verantwortlich.
6. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus- ~~und Fortbildung~~, **Fort- und Weiterbildung** beträgt 45 Minuten.

Begründung:

Die Neufassung des § 3 dient der inhaltlichen Präzisierung und Aktualisierung der Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung unter Berücksichtigung der geltenden Ausbildungsordnung des DFB (Stand: 19.12.2025) .

Ziel der Änderung ist es, die bisherigen Regelungen an die aktuelle Systematik des DFB anzupassen, Zuständigkeiten eindeutig zu definieren und damit eine rechtssichere sowie transparente Grundlage für die Bildungsarbeit im LFV zu schaffen.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Anpassung an die DFB-Systematik und Klarstellung der Trägerschaft**
- **Konkretisierung der Zuständigkeiten des DFB**
- **Präzisierung der Zuständigkeiten des LFV**
- **Ergänzung zur bundesweiten Gültigkeit von Lizenzen**
- **Stärkung der Verantwortung für Bildungsmaßnahmen**
- **Einbeziehung der Weiterbildung in die Systematik**

Die Änderungen führen zu keiner inhaltlichen Ausweitung der Zuständigkeiten, sondern dienen der Klarstellung, Aktualisierung und Anpassung an die geltenden bundesweiten Regelungen.

ALT § 4 **Qualitätsrichtlinien**

Die durch den DFB erlassenen Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sind durch den LFV umzusetzen. Die Arbeitsgruppe Bildung beruft einen ehrenamtlichen Bildungsbeauftragten für die verbandsinterne Lehrarbeit.

Der ehrenamtliche Bildungsbeauftragte ist zusammen mit dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten für die Umsetzung und Einhaltung der Bildungsordnung und der festgelegten Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung verantwortlich.

NEU § 4 **Qualitätsrichtlinien**

Die durch den DFB erlassenen Richtlinien **und Qualitätsstandards** zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sind durch den LFV umzusetzen. **Hierzu zählen insbesondere die Vorgaben der DFB-Ausbildungsordnung sowie ergänzende Durchführungsbestimmungen und Qualitätsrichtlinien.** ~~Die Arbeitsgruppe Bildung beruft einen ehrenamtlichen Bildungsbeauftragten für die verbandsinterne Lehrarbeit.~~ Die Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards im Bereich der Bildungsarbeit liegen beim Vizepräsidenten für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt.

~~Der ehrenamtliche Bildungsbeauftragte ist zusammen mit dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten für die Umsetzung und Einhaltung der Bildungsordnung und der festgelegten Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung verantwortlich.~~

Begründung:

Die Neufassung des § 4 dient der klaren und rechtssicheren Regelung der Zuständigkeiten im Bereich der Qualitätsstandards der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Anpassung an die aktuelle Ausbildungsordnung des DFB (Stand: 19.12.2025) .

Ziel der Änderung ist es, die Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Qualitätsrichtlinien eindeutig zuzuordnen und gleichzeitig die Anschlussfähigkeit an die bundesweit geltenden Vorgaben sicherzustellen.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Übernahme und Verankerung der DFB-Qualitätsstandards**
- **Klare Zuordnung der Verantwortlichkeit**
- **Abbildung der tatsächlichen Organisationsstruktur**

→ Reduzierung von Regelungsdichte und Vermeidung von Doppelstrukturen

Die Änderungen führen zu keiner inhaltlichen Veränderung der Qualitätsanforderungen, sondern dienen der organisatorischen Klarstellung und der Anpassung an die aktuellen strukturellen Gegebenheiten im LFV.

TRAINERLIZENZEN

ALT § 5

Trainerlizenzen des DFB

Das Trainer-Lizenz-System beinhaltet zielgruppenspezifische Wege für Kinder-, Jugend- und Erwachsenentrainer.

1. Trainer erhalten je nach ihrer Ausbildung die Trainer-C-Lizenz des DFB, die Trainer-B-Lizenz des DFB, die Trainer-B⁺-Lizenz des DFB, die Trainer-A-Lizenz des DFB, die Trainer-A⁺-Lizenz des DFB und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer B-Lizenz sowie die DFB-Trainer C-Lizenz wird im Auftrag des DFB vom LFV erteilt; alle höheren Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder lizenzierte Trainer hat innerhalb von drei Jahren an mindestens zwanzig Fortbildungsstunden des Landesfußballverbands aktiv teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 15) erteilt und wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

NEU § 5

Trainerlizenzen des DFB

Das ~~Trainer-Lizenz-System~~ Lizenzsystem des DFB ~~beinhaltet~~ bietet zielgruppenspezifische Wege für Kinder-, Jugend- und Erwachsenentrainer. Es ist stufenförmig aufgebaut und orientiert sich an den Vorgaben der DFB-Ausbildungsordnung.

1. Trainer erhalten je nach ihrer Ausbildung
 - die Trainer-C-Lizenz des DFB (Profil Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenfußball im Breitensport),
 - die Trainer-B-Lizenz des DFB (Profil Jugend- oder Erwachsenenfußball im Amateurlistungssport),
 - die Trainer-B⁺-Lizenz des DFB (Ausrichtung von leistungsbezogener Förderung junger Talente in den Leistungszentren und DFB-Stützpunkten),
 - die Trainer-A-Lizenz des DFB (Erwachsenentrainer im Leistungsfußball),
 - die Trainer-A⁺-Lizenz des DFB (Förderung junger Talente im Hochleistungs- und Übergangsbereich der Leistungszentren), ~~und als höchste Stufe~~
 - die ~~Fußball-Lehrer-Lizenz~~ Pro Lizenz des DFB (für Trainer im Hochleistungsbereich).
2. Die ~~DFB~~-Trainer-B-Lizenz sowie die ~~DFB~~-Trainer-C-Lizenz ~~wird~~ werden im Auftrag des DFB vom LFV erteilt; alle ~~höheren Trainer-Lizenzen~~ darüber hinausgehenden Trainerlizenzen ~~erteilt der~~ werden durch den DFB erteilt.
3. Jeder lizenzierte Trainer ~~hat~~ ist verpflichtet, ~~von drei Jahren an mindestens zwanzig Fortbildungsstunden des Landesfußballverbands aktiv teilzunehmen~~ innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Lerneinheiten (LE) à 45 Minuten teilzunehmen, um seinen ~~Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern~~ Kompetenz- und Wissensstand zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen durch den LFV oder einen anderen Mitgliedsverband des DFB anerkannt sein. Innerhalb des jeweiligen Verlängerungszeitraums können bis zu 5 LE aus Fortbildungsmaßnahmen mit sportfachlichem Bezug, die durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern sowie die Kreis- und Stadtsportbünde durchgeführt werden, anerkannt werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 15) erteilt ~~und wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden~~

~~Fortbildungsveranstaltungen verlangt.~~ Voraussetzung für die Verlängerung ist der Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben des DFB. Eine Verlängerung der Lizenz ist frühestens sechs Monate vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums beim LFV zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen vollständig beizufügen. Der Antragsteller ist für die fristgerechte Antragstellung sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Unterlagen verantwortlich. Eine verspätete oder unvollständige Antragstellung kann zu einer Unterbrechung der Lizenzgültigkeit führen.

Begründung:

Die Ergänzung der Regelung zur Beantragung der Lizenzverlängerung dient der Klarstellung des Verfahrens sowie der Sicherstellung eines geordneten und rechtssicheren Ablaufs im Bereich des Lizenzwesens.

Ziel der Neuregelung ist es, eindeutige Fristen, Zuständigkeiten und Mitwirkungspflichten der Antragsteller festzulegen und damit eine transparente sowie verlässliche Grundlage für die Verlängerung von Trainerlizenzen zu schaffen.

Im Einzelnen werden folgende Aspekte geregelt:

→ **Einführung einer klaren Antragsfrist**

→ **Präzisierung der Mitwirkungspflichten des Antragstellers**

→ **Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsvfahrens**

→ **Regelung der Rechtsfolgen bei Fristversäumnis oder Unvollständigkeit**

Die Neuregelung steht im Einklang mit den Vorgaben der Ausbildungsordnung des DFB, wonach Trainerlizenzen befristet erteilt werden und für deren Verlängerung entsprechende Nachweise zu erbringen sind. Die Ergänzung dient ausschließlich der Verfahrens- und Rechtssicherheit und führt zu keiner inhaltlichen Änderung der Anforderungen an die Lizenzverlängerung.

(unverändert) § 6

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3, 20 Nr. 3, 21 Nr. 3, 21a Nr. 3, 21b Nr. 3, 22 Nr. 3, 22a Nr. 3, 22b Nr. 3 und 23 Nr. 5 der DFB-Ausbildungsordnung aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
2. Im Landesspielbetrieb ist es Mindestvoraussetzung eine gültige C- bzw. B-Lizenz zur Ausübung der Trainertätigkeit zu führen. Die Mindestanforderungen gelten nicht, wenn die Landesspielklasse die unterste Spielklasse für den jeweiligen Verein darstellt und durch den Kreisverband, dem der Verein angeschlossen ist, kein Pflichtspielbetrieb organisiert wird.
 - a) Erwachsene
Teams der Verbandsligen sowie der Senioren-Landesligen werden von Trainern geführt, welche mindestens im Besitz der B-Lizenz sind. Für alle anderen Teams in den Landesspielklassen gilt die C-Lizenz als Mindestanforderung.
 - b) Jugend
Teams der Verbandsligen werden von Trainern geführt, welche mindestens im Besitz der B-Lizenz sind. Für alle anderen Teams in den Landesspielklassen gilt die C-Lizenz als Mindestanforderung. Ausnahmen ergeben sich aus § 6, Absatz 2.
 - c) Verstöße
Die Kontrolle der Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen sowie eine mögliche Ahndung erfolgt durch die Arbeitsgruppe Bildung auf Grundlage des § 37 Bstb. b) der Rechts- und Verfahrensordnung. Bei Mehrfachnennung eines Trainers hat die AG Bildung eine Untersuchung einzuleiten.

Im Kreisspielbetrieb wird angestrebt, dass die Trainer die Ausbildungsstufe Trainer-C-Lizenz erwerben.

3. Der LFV gibt den Vereinen langfristig Termine für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer bekannt, damit diese ihrer Verpflichtung, Teams mit Trainern der vorgegebenen

Tätigkeitsberechtigung zu besetzen, gerecht werden können. Im Verlauf eines Spieljahres muss die erforderliche Lizenz von den Trainern bzw. von den Vereinen nachgewiesen werden.

4. Sind Ausnahmen von den Nr. 1 und 2 aus zwingenden Gründen erforderlich, so sind sie nur zulässig für den Rest einer Spielzeit und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Arbeitsgruppe Bildung. Ausnahmsweise genehmigte Tätigkeiten begründen in keinem Fall eine bevorzugte Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe.
5. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die ihre Ausbildungserlaubnis nicht mehr ausreicht, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4) höchstens für eine Spielzeit weitertrainieren; auf Antrag können diese durch die Arbeitsgruppe Bildung bevorzugt zur Ausbildung für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen werden.
6. Inhaber aller DFB-Trainerlizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein.

ALT § 7

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen (§ 9) erfüllen. Die Zulassung kann trotz Vorliegens der genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner/ihrer Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, den zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gerecht zu werden.
2. Über die Zulassung entscheidet die Arbeitsgruppe Bildung des LFV. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Arbeitsgruppe Bildung Beschwerde einlegen.
3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die Arbeitsgruppe Bildung Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell beschließen.
4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er/sie sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben.
5. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen sowie Berufs- und Studienabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung die Arbeitsgruppe Bildung generell, gegebenenfalls auch durch eine Einzelfallentscheidung.

NEU § 7

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen ~~(§ 9)~~ (§ 8) erfüllen. Die Zulassung kann trotz Vorliegens der genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere ~~auch dann~~ vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit, ~~seinem Verhalten oder seinem bisherigen Auftreten~~ nicht die Gewähr dafür bietet, den zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gerecht zu werden.
2. Über die Zulassung entscheidet ~~die Arbeitsgruppe Bildung des LFV~~ der LFV, ~~vertreten durch den~~ Vizepräsidenten für gesellschaftliche Verantwortung, den Vizepräsidenten Recht und Satzung sowie dem Geschäftsführer. Die Entscheidung ist dem Bewerber in geeigneter Form bekannt zu geben. Gegen ~~Zulassungsentscheidungen~~ die Entscheidung kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach ~~Zustellung der Entscheidung~~ Bekanntgabe ~~bei der Arbeitsgruppe Bildung Beschwerde~~ schriftlich Widerspruch beim LFV einlegen.
3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen ~~kann~~ können ~~die Arbeitsgruppe Bildung der~~ Geschäftsführer des LFV sowie der Vizepräsidenten für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall auf Antrag oder für

bestimmte Fallgruppen generell ~~beschließen~~ zulassen, sofern die Zielsetzung der Ausbildung sowie die Vorgaben des DFB gewahrt bleiben.

4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, ~~kann er/sie sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben.~~ verfällt der Anspruch auf Teilnahme an dieser Maßnahme. Eine erneute Bewerbung für eine spätere Ausbildungsmaßnahme ist zulässig.
5. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen sowie Berufs- und Studienabschlüssen entscheidet ~~im Bereich der Trainerausbildung die Arbeitsgruppe Bildung generell, gegebenenfalls auch durch eine Einzelfallentscheidung.~~ der LFV im Rahmen der Vorgaben des DFB, vertreten durch den Vizepräsidenten für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt. Eine Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, dass diese vor Aufnahme in das jeweilige Zulassungsverfahren beantragt und geprüft wurde.

Begründung:

Die Neufassung des § 7 dient der rechtlichen Präzisierung und Modernisierung des Zulassungsverfahrens für Ausbildungsmaßnahmen sowie der Anpassung an die aktuellen strukturellen und inhaltlichen Vorgaben des DFB (Stand: 19.12.2025).

Ziel der Änderung ist es, ein transparentes, einheitliches und rechtssicheres Verfahren zur Zulassung von Bewerbern zu gewährleisten und gleichzeitig die organisatorischen Veränderungen innerhalb des LFV abzubilden.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Anpassung der Zuständigkeiten an die neue Verbandsstruktur**
- **Präzisierung der Ablehnungsgründe („wichtiger Grund“)**
- **Einführung eines klar geregelten Rechtsbehelfsverfahrens**
- **Flexibilisierung durch geregelte Ausnahmetatbestände**
- **Klarstellung bei Nichtannahme eines Ausbildungsplatzes**
- **Präzisierung der Anerkennung externer Qualifikationen**

Die Änderungen dienen insgesamt der Erhöhung der Transparenz, der Verfahrenssicherheit sowie der Anpassung an die aktuelle Organisationsstruktur des Verbandes. Gleichzeitig wird die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des DFB sichergestellt.

ALT § 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt die Anmeldung im DFBnet voraus. Die ausgeschriebenen Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen.
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres. Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.
 - b) Tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,
 - c) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB,
 - d) ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
 - e) Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre zurückliegen darf.
 - f) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadel freien Leumunds (Original),
 - g) Erklärung, dass er sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und des LFV unterwirft.

Das ärztliche Zeugnis und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als drei Monate sein.
3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann.

4. Der Bewerber um die Trainer B-Lizenz und Trainer C-Lizenz schließt mit dem LFV einen Schiedsgerichtsvertrag ab.

NEU § 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt ~~die eine~~ fristgerechte Anmeldung im DFBnet voraus. Die ~~ausgeschriebenen~~ geforderten Bewerbungsunterlagen müssen ~~bei Bewerbungsschluss~~ zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses vollständig vorliegen; ~~unvollständige Bewerbungen werden vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.~~
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres. ~~Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden;~~ die Lizenz kann frühestens ab diesem Zeitpunkt erteilt werden, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind
 - b) ~~bei Ausbildungen zur B-Lizenz:~~ ein tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,
 - c) ~~der~~ Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB (Kopie),
 - d) ~~ein~~ ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
 - e) ~~der~~ Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre zurückliegen darf (Kopie),
 - f) ~~ein~~ erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadel freien Leumunds (Original),
 - g) ~~eine~~ Erklärung, dass ~~der Teilnehmer~~ sich dieser ~~Ausbildungsordnung~~ Bildungsordnung, sowie den Satzungen und den Ordnungen des DFB und des LFV unterwirft.

Das ärztliche Zeugnis und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als drei Monate sein.
Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen ~~in der Lage ist~~, an allen Ausbildungsteilen regelmäßig und vollständig ~~teilnehmen kann~~ teilzunehmen.
3. Für die Zulassung zur Trainer-B-Lizenz ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren verpflichtend. Das Aufnahmeverfahren dient der Feststellung der fachlichen, methodischen und persönlichen Eignung und wird durch den LFV gemäß den Vorgaben des DFB durchgeführt.
4. Der Bewerber um die ~~Trainer B-Lizenz und Trainer C-Lizenz schließt mit dem LFV~~ Trainer-C- und Trainer-B-Lizenz schließen mit dem LFV einen Schiedsgerichtsvertrag ab.

Begründung:

Die Neufassung des § 8 dient der inhaltlichen Aktualisierung, der rechtlichen Präzisierung sowie der Anpassung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an die aktuellen Vorgaben des DFB (Stand: 19.12.2025) .

Ziel der Änderung ist es, ein transparentes, einheitliches und rechtssicheres Zulassungsverfahren für alle Ausbildungsmaßnahmen zu gewährleisten und gleichzeitig den gestiegenen Anforderungen an Organisation, Qualitätssicherung und Bewerberauswahl Rechnung zu tragen.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

→ **Modernisierung des Anmeldeverfahrens**

→ **Präzisierung der Anforderungen an die Vollständigkeit der Bewerbung**

→ **Aktualisierung und sprachliche Vereinheitlichung der Zulassungsvoraussetzungen**

→ **Stärkung der Verbindlichkeit der Teilnahmevoraussetzungen**

→ **Einführung eines verpflichtenden Aufnahmeverfahrens für die Trainer-B-Lizenz**

→ **Klarstellung zum Schiedsgerichtsvertrag**

Die Änderungen führen zu keiner grundlegenden inhaltlichen Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen, sondern dienen der Klarstellung, Vereinheitlichung und Anpassung an die aktuellen Anforderungen und Strukturen im Bereich der Trainerausbildung.

ALT § 9

Kosten der Ausbildung

Die Lizenzgebühren und die Festlegung zu den lehrgangsspezifischen Kosten einschließlich einer Kostenpauschale bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang sind in § 27 der Finanzordnung des LFV geregelt. Die Lizenzgebühren und die lehrgangsspezifischen Kosten sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung des Teilnahmebeitrags ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung.

NEU § 9

Kosten der Ausbildung

Die Lizenzgebühren ~~und die Festlegung zu den~~ sowie die lehrgangsspezifischen Kosten einschließlich ~~einer Kostenpauschale bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang sind in § 27 der Finanzordnung des LFV geregelt~~ möglicher Stornierungs- oder Ausfallpauschalen, insbesondere bei unentschuldigtem Fernbleiben, sind in § 21 der Finanzordnung des LFV geregelt. Die Lizenzgebühren und die lehrgangsspezifischen Kosten sind fristgerecht vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme ~~innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen~~ zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten werden durch den LFV festgelegt. ~~Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden.~~ Der LFV kann zur Sicherstellung der Zahlung die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats verlangen. Die vollständige Zahlung des Teilnahmebeitrags ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung. ~~Bei nicht fristgerechter Zahlung wird der Bewerber von der Teilnahme ausgeschlossen.~~

Begründung:

Die Neufassung des § 9 dient der sprachlichen Präzisierung sowie der rechtssicheren Ausgestaltung der Regelungen zu den Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Ziel der Änderung ist es, die bestehenden Vorgaben klarer zu strukturieren, an aktuelle Zahlungsmodalitäten anzupassen und eine eindeutige Grundlage für die Durchführung und Abwicklung von Ausbildungsmaßnahmen zu schaffen.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

→ **Präzisierung der Kostenbestandteile**

→ **Klarstellung der Zahlungspflicht und Fristen**

→ **Modernisierung der Zahlungsmodalitäten**

→ **Einführung einer klaren Rechtsfolge bei Nichtzahlung**

Die Änderungen führen zu keiner inhaltlichen Erweiterung der Kostenpflichten, sondern dienen der Klarstellung, Modernisierung und rechtssicheren Ausgestaltung der bestehenden Regelungen.

Die Verweisung auf die Finanzordnung des LFV bleibt unberührt.

ALT § 10

B-Lizenz

1. Die modulare B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 LE; sie gliedert sich in die Module Leistung I (60 LE) und Leistung II (60 LE).
2. Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe B-Lizenz ist eine gültige C-Lizenz sowie mindestens sechs Monate Erfahrung als Trainer Voraussetzung.
3. Das C-Lizenz-Modul Leistung I im Profil Leistung entspricht dem Modul Leistung I der B Lizenz und wird entsprechend mit 60 LE auf das Modul Leistung I der B Lizenz anerkannt.

NEU § 10

B-Lizenz

1. Die modulare B-Lizenz-Ausbildung ist modular aufgebaut und ~~hat einen Umfang von~~ umfasst insgesamt ~~mindestens~~ 120 LE inkl. Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in ~~die~~ aufeinander aufbauende Module, insbesondere in die Module Leistung I ~~(60 LE)~~ und Leistung II ~~(60 LE)~~ mit jeweils mindestens 60 LE.

2. ~~Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe B-Lizenz ist eine gültige C-Lizenz sowie mindestens sechs Monate Erfahrung als Trainer Voraussetzung.~~ Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildungsstufe Trainer-B-Lizenz ist der Besitz einer gültigen Trainer-C-Lizenz oder eines DFB-Basis-Coach-Zertifikats sowie eine mindestens sechsmönatige Tätigkeit als Trainer. Zusätzlich ist für alle Bewerber die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren (Eignungstest) verpflichtend.
3. ~~Das C-Lizenz-Modul Leistung I im Profil Leistung entspricht dem Modul Leistung I der B-Lizenz und wird entsprechend mit 60 LE auf das Modul Leistung I der B-Lizenz anerkannt.~~ Bereits absolvierte Ausbildungsteile können im Rahmen der DFB-Ausbildungsordnung anerkannt werden. Das Modul Leistung I der Trainer-C-Lizenz im Profil Leistung kann auf das Modul Leistung I der Trainer-B-Lizenz mit bis zu 60 LE angerechnet werden, sofern die inhaltlichen und zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Begründung:

Die Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen zur Trainer-B-Lizenz dient der inhaltlichen Weiterentwicklung der Ausbildungsstruktur sowie der Anpassung an die aktuellen Vorgaben des DFB (Stand: 19.12.2025) .

Ziel der Änderung ist es, den Zugang zur Ausbildungsstufe Trainer-B-Lizenz transparenter, flexibler und gleichzeitig qualitätsgesichert zu gestalten.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

→ **Erweiterung der Zugangsvoraussetzungen**

→ **Präzisierung der praktischen Vorerfahrung**

→ **Einführung eines verpflichtenden Aufnahmeverfahrens (Eignungstest) zur B-Lizenz**

Dies trägt zur Sicherung und Weiterentwicklung der Ausbildungsqualität bei und entspricht der kompetenzorientierten Ausrichtung der DFB-Ausbildungsordnung.

Die Änderungen führen insgesamt zu einer qualitativen Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens, ohne die Zugangsmöglichkeiten unverhältnismäßig einzuschränken. Gleichzeitig wird die Durchlässigkeit im Ausbildungssystem erhöht und die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des DFB gewährleistet.

ALT § 11 **C-Lizenz**

Die modulare Ausbildung Trainer C-Lizenz kann zentral oder dezentral in Wochen- oder Wochenendlehrgängen durchgeführt werden. Sie umfasst 120 LE inkl. Leistungsnachweise.

Die C-Lizenz gliedert sich in den DFB-Basis-Coach bzw. den DFB-Junior-Coach mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Nachfolgende Profile werden angeboten:

- Profil Kinder
- Profil Jugend
- Profil Erwachsene

Das Kindertrainerzertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder der C-Lizenz anerkannt. Zusätzlich kann folgendes, zielgruppenspezifisches Profil für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler angeboten werden:

- Profil Leistung

Das C-Lizenz-Profil Leistung gliedert sich in 20 LE Vereinsaufgaben und das Modul Leistung I (60 LE). Die Lizenz ist grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren zu erwerben.

NEU § 11 C-Lizenz

~~Die modulare Ausbildung Trainer C-Lizenz kann zentral oder dezentral in Wochen- oder Wochenendlehrgängen durchgeführt werden. Sie umfasst 120 LE inkl. Leistungsnachweise. Die C-Lizenz gliedert sich in den DFB-Basis-Coach bzw. den DFB-Junior-Coach mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Nachfolgende Profile werden angeboten:~~

- ~~– Profil Kinder~~
- ~~– Profil Jugend~~
- ~~– Profil Erwachsene~~

~~Das Kindertrainerzertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder der C-Lizenz anerkannt. Zusätzlich kann folgendes, zielgruppenspezifisches Profil für Trainer mit Bezug zum Amateurlistungsfußball als aktiver Spieler angeboten werden:~~

- ~~– Profil Leistung~~

~~Das C-Lizenz-Profil Leistung gliedert sich in 20 LE Vereinsaufgaben und das Modul Leistung I (60 LE). Die Lizenz ist grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren zu erwerben.~~

Die Ausbildung zur Trainer-C-Lizenz ist modular und kompetenzorientiert aufgebaut und kann zentral oder dezentral in unterschiedlichen Lehrgangsformaten, insbesondere in Wochen- oder Wochenendlehrgängen sowie in Blended-Learning-Formaten, durchgeführt werden. Sie umfasst insgesamt mindestens 120 Lerneinheiten (LE) einschließlich der erforderlichen Zwischen- und Leistungsnachweise.

Die Ausbildung gliedert sich in eine Grundlagenausbildung (Vorstufenqualifikation) sowie darauf aufbauende profilspezifische Ausbildungsinhalte.

Als Vorstufenqualifikationen gelten folgende Lehrgangsformate:

- DFB-Basis-Coach Zertifikat (40 LE)
- DFB-Junior-Coach Zertifikat (40 LE)
- DFB-Kindertrainer Zertifikat (20 LE)
- DFB-Jugendtrainer Zertifikat (20 LE)
- DFB-Futsaltrainer Zertifikat (20 LE)
- DFB-Walking Football Zertifikat (20 LE)

Vergleichbare anerkannte Qualifikationen, insbesondere die Übungsleiter-C-Lizenz Breitensport (120 LE) des Landessportbundes, der Kreis- oder Stadtverbände, können im Umfang von bis zu 40 LE angerechnet werden, sofern die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Anrechnung von Vorstufenqualifikationen erfolgt im Rahmen der Vorgaben des DFB.

Das DFB-Kindertrainer Zertifikat wird im Umfang von 20 LE auf das Profil Kinderfußball angerechnet.

Das DFB-Jugendtrainer Zertifikat wird im Umfang von 20 LE auf das Profil Jugendfußball angerechnet.

Darauf aufbauend folgen profilspezifische Ausbildungsanteile:

- Profil Kinderfußball (60 LE)
- Profil Jugendfußball (60 LE)
- Profil Erwachsenenfußball (80 LE)

Zusätzlich kann das Profil Leistungsfußball angeboten werden. Dieses richtet sich insbesondere an Trainer mit Bezug zum leistungsorientierten Amateurlistungsfußball. Das Profil Leistung umfasst 20 LE im Bereich Vereinsaufgaben sowie das Modul Leistung I mit einem Umfang von 60 LE.

Eine Lizenz ist grundsätzlich innerhalb von drei Jahren zu erwerben.

Begründung:

Die Neufassung des § 11 dient der inhaltlichen Modernisierung der Ausbildung zur Trainer-C-Lizenz sowie der Anpassung an die aktuelle Ausbildungsstruktur des DFB (Stand: 19.12.2025).

Ziel der Änderung ist es, die Ausbildungssystematik transparenter, flexibler und stärker an den aktuellen Anforderungen einer kompetenzorientierten Trainerausbildung auszurichten.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Konkretisierung einer modularen und kompetenzorientierten Ausbildungsstruktur**
- **Systematische Einbindung von Vorstufenqualifikationen**
- **Regelung zur Anerkennung externer Qualifikationen**
- **Präzisierung der profilspezifischen Ausbildungsstruktur**

→ **Integration eines leistungsorientierten Profils**

→ **Flexibilisierung der Ausbildungsdauer (Lizenzwerb)**

Die Änderungen führen insgesamt zu einer klareren, moderneren und durchlässigeren Ausbildungsstruktur und stärken die Qualität sowie die Attraktivität der Trainerausbildung im LFV.

ALT § 12

Prüfungen

1. Die Leistungsnachweise der Teilnehmenden an den Trainer-Lehrgängen im LFV werden im Auftrag der AG Bildung des LFV durch ein bestätigtes Lehrgremium abgenommen. Die Abnahme von Leistungsnachweisen erfolgt von mindestens zwei Mitgliedern des Lehrgremiums.
2. Das Lehrgremium für die Ausbildung zur C-Lizenz sowie zur B-Lizenz wird von der Arbeitsgruppe Bildung benannt.
3. Gegen Entscheidungen des Lehrgremiums kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Hilft die Arbeitsgruppe Bildung dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Vorstand des LFV endgültig.

NEU § 12

Prüfungen

1. Die Leistungsnachweise der Teilnehmenden an den Trainer-Lehrgängen im LFV werden ~~im Auftrag der AG Bildung des LFV durch ein bestätigtes Lehrgremium~~ durch ein vom LFV eingesetztes Lehrgremium abgenommen. ~~Die Abnahme von Leistungsnachweisen erfolgt von mindestens zwei Mitgliedern des Lehrgremiums.~~ Die Durchführung und Bewertung der Zwischen- und Leistungsnachweise erfolgt im Auftrag des LFV. Die Abnahme von Leistungsnachweisen erfolgt durch mindestens zwei qualifizierte Mitglieder des Lehrgremiums.
2. ~~Das Lehrgremium für die Ausbildung zur C-Lizenz sowie zur B-Lizenz wird von der Arbeitsgruppe Bildung benannt.~~ Das Lehrgremium für die Ausbildung zur Trainer-C-Lizenz sowie zur Trainer-B-Lizenz wird durch den LFV, vertreten durch Vizepräsidenten für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt benannt.
3. Gegen Entscheidungen des Lehrgremiums kann innerhalb von zwei Wochen ~~nach Bekanntgabe schriftlich~~ Widerspruch ~~beim LFV~~ eingelegt werden. ~~Hilft die Arbeitsgruppe Bildung dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Vorstand des LFV endgültig.~~ Über den Widerspruch entscheidet der Vizepräsidenten für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Vorstand des LFV abschließend.

Begründung:

Die Neufassung des § 12 dient der rechtlichen Präzisierung des Prüfungsverfahrens sowie der Anpassung an die veränderte Organisationsstruktur des LFV.

Ziel der Änderung ist es, die Zuständigkeiten für die Durchführung und Bewertung von Leistungsnachweisen klar zu regeln, ein transparentes Prüfungsverfahren sicherzustellen und den Anforderungen an ein rechtssicheres Widerspruchsverfahren gerecht zu werden.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

→ **Anpassung der Zuständigkeiten an die neue Verbandsstruktur**

→ **Präzisierung der Prüfungsdurchführung**

→ **Klarstellung der Benennung des Lehrgremiums**

→ **Einführung eines klar strukturierten Widerspruchsverfahrens**

Die Änderungen dienen insgesamt der Erhöhung der Transparenz, der Verfahrenssicherheit und der Anpassung an die aktuelle Organisationsstruktur des Verbandes.

ALT § 13

Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Abschlussleistung wird nur zugelassen, wer an den Präsenzphasen der Ausbildung vollständig und in den Online-Phasen der Ausbildung erfolgreich teilgenommen hat. Eine fristgerechte Bearbeitung der online gestellten Aufgaben innerhalb der Ausbildung ist ebenso Bedingung für einen Lizenzerwerb.
2. Die Leistungsnachweise werden nach § 25 der Ausbildungsordnung des DFB abgehalten. Der Leistungsnachweis wird in Zwischen- und Abschlussleistungen unterteilt.
3. Zur differenzierten Leistungsbewertung werden in allen Ausbildungsteilen Zwischenleistungen gefordert und bewertet, die ihrerseits mit dem Status „formal erbracht“ bewertet sein müssen. Für die Zulassung zu der Abschlussleistung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein.
4. Die Lizenz wurde insgesamt erfolgreich abgelegt, wenn der Leistungsnachweis mit „bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ (gilt nur für die B-Lizenz) bewertet worden ist.
5. Eine nicht bestandene Abschlussleistung kann innerhalb eines Jahres nach dem ersten Versuch zweimal wiederholt werden. In der B Lizenz muss ab drei nicht bestandenen Abschlussleistungen die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden. Die Wiederholung muss in dem Landesverband stattfinden, in dem die Ausbildung absolviert wurde.

NEU § 13

Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Abschlussleistung wird nur zugelassen, wer an den **verpflichtenden Ausbildungsbestandteilen, insbesondere den Präsenzphasen** Präsenz- und Onlinephasen **der Ausbildung, vollständig und in den Online-Phasen der Ausbildung erfolgreich** ordnungsgemäß teilgenommen hat. **Eine** Die fristgerechte **und erfolgreiche** Bearbeitung der **online gestellten Aufgaben innerhalb der Ausbildung ist ebenso Bedingung für einen Lizenzerwerb** im Rahmen der Ausbildung gestellten Aufgaben ist **Voraussetzung für den Erwerb der Lizenz.**
2. Die Leistungsnachweise werden nach **§ 25** den **Vorgaben** der Ausbildungsordnung des DFB **abgehalten** durchgeführt. **Der Leistungsnachweis wird** Sie gliedern sich in Zwischen- und Abschlussleistungen **unterteilt.**
3. Zur differenzierten Leistungsbewertung werden in allen Ausbildungsteilen Zwischenleistungen gefordert und bewertet, **die ihrerseits mit dem Status „formal erbracht“ bewertet sein müssen. Für die Zulassung zu der Abschlussleistung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein.** Diese müssen mit dem Status „erbracht“ bewertet worden sein. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussleistung ist das vollständige Erbringen aller Zwischenleistungen.
4. **Die Lizenz wurde insgesamt erfolgreich abgelegt, wenn der Leistungsnachweis mit „bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ (gilt nur für die B-Lizenz) bewertet worden ist.** Die Ausbildung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Leistungsnachweis mit „bestanden“ oder – bei der Trainer-B-Lizenz – „bestanden mit Auszeichnung“ bewertet worden ist.
5. Eine nicht bestandene Abschlussleistung kann innerhalb **eines Jahres** eines Zeitraums von einem **Jahr** nach dem ersten Versuch **bis zu** zweimal wiederholt werden. **In der B-Lizenz muss ab drei nicht bestandenen Abschlussleistungen die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden.** Wird die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe vollständig zu wiederholen. **Die Wiederholung muss in dem Landesverband stattfinden, in dem die Ausbildung absolviert wurde.** Die Wiederholung erfolgt grundsätzlich im zuständigen Landesverband, in dem die Ausbildung begonnen wurde.

Begründung:

Die Neufassung des § 13 dient der rechtlichen Präzisierung und Modernisierung der Zulassungs- und Prüfungsregelungen im Rahmen der Trainerausbildung sowie der Anpassung an die aktuellen Vorgaben des DFB (Stand: 19.12.2025).

Ziel der Änderung ist es, die Anforderungen an die Teilnahme, die Leistungsbewertung sowie die Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen klar, transparent und rechtssicher zu regeln.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

→ **Präzisierung der Teilnahmevoraussetzungen**

→ **Anpassung an die DFB-Ausbildungsordnung**

- Vereinfachung und Klarstellung der Leistungsbewertung
- Klarstellung zum Bestehen des Abschlusslehrgangs
- Neustrukturierung der Wiederholungsregelungen

Die Änderungen dienen insgesamt der Erhöhung der Transparenz, der Nachvollziehbarkeit und der Rechtssicherheit im Prüfungsverfahren. Gleichzeitig wird die Anschlussfähigkeit an die Vorgaben des DFB gewährleistet.

ALT § 14 **Gültigkeitsdauer und Verlängerung**

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen
 - a) Trainer C
 - b) Trainer B
 - c) Trainer B⁺
 - d) Trainer A
 - e) Trainer A⁺
 - f) Fußball-Lehrersind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere drei Jahre (= Verlängerungszeitraum).
2. Fristgerecht ist der Verlängerungsantrag im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zustellen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den von der Arbeitsgruppe Bildung anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von mindestens zwanzig LE nachzuweisen. Mit der Lizenzverlängerung verfallen alle bis dahin absolvierten LE. Eine Übertragung auf den nächsten Verlängerungszeitraum wird nicht anerkannt. Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmenden jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.
3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von drei Jahren (Nr. 1) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraums beantragt, müssen entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeit der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung, nachgewiesen werden.
5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung wird verlangt und darf bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines dem DFB angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

NEU § 14 **Gültigkeitsdauer und Verlängerung**

1. Alle ~~DFB-Trainer-Lizenzen~~ **Trainerlizenzen des DFB**
 - a) ~~Trainer C~~ **Trainer-C-Lizenz**
 - b) ~~Trainer B~~ **Trainer-B-Lizenz**
 - c) ~~Trainer B⁺~~ **Trainer-B⁺-Lizenz**
 - d) ~~Trainer A~~ **Trainer-A-Lizenz**
 - e) ~~Trainer A⁺~~ **Trainer-A⁺-Lizenz**
 - f) ~~Fußball-Lehrer~~ **Pro-Lizenz**sind ~~mit ab~~ **für die Dauer von** Datum des Erwerbs **von** drei Jahren **bis zum** 31.12. des betreffenden Jahres gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ~~verfällt~~ **ruht** die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um ~~jeweils~~ **weitere** drei Jahre (**=** Verlängerungszeitraum).
2. ~~Fristgerecht ist der Verlängerungsantrag im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zustellen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den von der Arbeitsgruppe Bildung anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von mindestens zwanzig LE nachzuweisen. Mit der Lizenzverlängerung verfallen alle bis dahin absolvierten LE. Eine~~

~~Übertragung auf den nächsten Verlängerungszeitraum wird nicht anerkannt. Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmenden jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.~~ Der Antrag auf Verlängerung ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beim LFV zu stellen. Für die Verlängerung ist die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Lerneinheiten nachzuweisen. Maßgeblich sind die vom DFB sowie vom LFV anerkannten Fortbildungsmaßnahmen.

Mit der Lizenzverlängerung verfallen alle bis dahin absolvierten Lerneinheiten; eine Übertragung auf den nächsten Verlängerungszeitraum ist ausgeschlossen.

Die Fortbildung hat grundsätzlich auf der jeweils höchsten erworbenen Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeit der darunterliegenden Lizenzstufen.

3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, ~~aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von drei Jahren (Nr. 1) beantragt~~ jedoch noch innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der Lizenz beantragt, wird die Lizenz nur für den ~~dann noch~~ verbleibenden Verlängerungszeitraum ~~ausgestellt~~ erteilt. ~~Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.~~
4. Wird die Verlängerung nach Ablauf ~~des vorgesehenen Verlängerungszeitraums~~ dieses Zeitraums beantragt, ~~müssen entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeit der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung, nachgewiesen werden~~ sind Fortbildungsmaßnahmen auch für den Zeitraum der Ungültigkeit der Lizenz nachzuweisen, höchstens jedoch im Umfang von 80 Lerneinheiten.
5. ~~Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung wird verlangt und darf bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.~~ Für die Verlängerung gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen entsprechend. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist vorzulegen und darf zum Zeitpunkt der Lizenzverlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. ~~Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines dem DFB angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.~~ Endet die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB, ruht die Berechtigung zur Ausübung der Trainertätigkeit im Sinne dieser Ordnung.

Begründung:

Die Neufassung des § 14 dient der rechtlichen Präzisierung der Regelungen zur Gültigkeitsdauer und Verlängerung von Trainerlizenzen sowie der Anpassung an die aktuelle Ausbildungsordnung des DFB (Stand: 19.12.2025).

Ziel der Änderung ist es, ein transparentes, einheitliches und rechtssicheres Verfahren zur Verlängerung von Trainerlizenzen zu gewährleisten und gleichzeitig den aktuellen Anforderungen an Flexibilität und Qualitätssicherung gerecht zu werden.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Aktualisierung der Lizenzstruktur**
- **Einführung des Begriffs des Ruhens der Lizenz**
- **Präzisierung der Antragsfristen und Zuständigkeiten**
- **Klarstellung der Fortbildungsanforderungen**
- **Veränderung der Gebührenregelung**
- **Präzisierung der Regelungen bei verspäteter Verlängerung**
- **Anpassung der persönlichen Voraussetzungen**
- **Regelung zur Vereinsmitgliedschaft**

Die Änderungen dienen insgesamt der Vereinheitlichung, Modernisierung und rechtssicheren Ausgestaltung der Lizenzverlängerung im LFV.

ALT § 15

Lizenzverlängerungsgebühren

Für die Verlängerung der Lizenzen werden Gebühren (entsprechend des § 27 der Finanzordnung) erhoben.

NEU § 15

Lizenzverlängerungsgebühren

~~Für die Verlängerung der Lizenzen werden Gebühren (entsprechend des § 27 der Finanzordnung) erhoben.~~ Für die Verlängerung von Trainerlizenzen werden durch den LFV keine Gebühren erhoben.

Begründung:

Die Neufassung des § 15 dient der Klarstellung der Regelungen zur Erhebung von Gebühren im Rahmen der Verlängerung von Trainerlizenzen.

Ziel der Änderung ist es, transparent und eindeutig festzulegen, dass für die Verlängerung von Trainerlizenzen durch den LFV keine gesonderten Gebühren erhoben werden.

→ **Klarstellung der Gebührenfreiheit**

→ **Entbürokratisierung / Vereinfachung der Regelungssystematik**

→ **Förderung der Fortbildungsbereitschaft**

Die Änderung stellt eine bewusste verbandspolitische Entscheidung dar und führt zu keiner Einschränkung bestehender Rechte oder Pflichten. Die übrigen Regelungen zur Verlängerung von Trainerlizenzen bleiben unberührt.

VERFAHREN GEGEN TRAINER

ALT § 16

Entziehung der Lizenz

Die C-Lizenz sowie die B-Lizenz kann der LFV in eigener Zuständigkeit entziehen, wenn:

- a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- b) der Lizenzinhaber sich der Durchführung eines gegen ihn/sie eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er/sie einem Verein des LFV nicht oder nicht mehr angehört.

NEU § 16

Entziehung der Lizenz

Die ~~Trainer-C-Lizenz~~ sowie die ~~Trainer-B-Lizenz~~ ~~kann~~ können ~~der LFV in eigener Zuständigkeit entziehen, wenn:~~ durch den LFV unter Beachtung der Vorgaben des DFB entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) ~~nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind~~ die für die Erteilung der Lizenz maßgeblichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind,
- b) ~~der Lizenzinhaber sich der Durchführung eines gegen ihn/sie eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er/sie einem Verein des LFV nicht oder nicht mehr angehört.~~ der Lizenzinhaber schwerwiegend oder wiederholt gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB oder des LFV verstößt,
- c) der Lizenzinhaber sich einem gegen ihn eingeleiteten oder einzuleitenden Verfahren durch Austritt aus einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB entzieht oder zu entziehen versucht.

Die Entscheidung über die Entziehung trifft der LFV, vertreten durch Vizepräsidenten gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt, dem Vizepräsidenten Recht und Satzung sowie dem Geschäftsführer des LFV. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch beim LFV

eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das zuständige Verbandsorgan gemäß der Satzung und den Ordnungen des LFV abschließend.

Begründung:

Die Neufassung des § 16 dient der rechtlichen Präzisierung und Erweiterung der Voraussetzungen für die Entziehung von Trainerlizenzen sowie der Anpassung an die aktuelle Ausbildungsordnung des DFB (Stand: 19.12.2025) .

Ziel der Änderung ist es, eine klare, transparente und rechtssichere Grundlage für Eingriffe in bestehende Lizenzrechte zu schaffen und gleichzeitig die Anforderungen an ein geordnetes Verfahren zu erfüllen.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Einführung des Begriffs des „wichtigen Grundes“**
- **Erweiterung und Konkretisierung der Entziehungstatbestände**
- **Anpassung der Zuständigkeiten an die Verbandsstruktur**
- **Einführung verfahrensrechtlicher Mindeststandards**

Die Änderungen führen insgesamt zu einer rechtssicheren, nachvollziehbaren und praxisgerechten Ausgestaltung der Lizenzentziehung. Gleichzeitig wird die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des DFB sichergestellt.

Die Neuregelung stellt keine unverhältnismäßige Verschärfung dar, sondern dient der Klarstellung und Absicherung bestehender Handlungsmöglichkeiten des Verbandes.

ALT § 17

Unsportliches Verhalten

1. Alle Trainer verpflichten sich gemäß den Geboten des respektvollen Umgangs miteinander zu verhalten.
2. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB und des LFV geahndet.
3. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er / sie
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des LFV verstößt oder
 - b) durch sein/ihr Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) seine/ihre Stellung als Trainer missbraucht.
4. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu 600 Euro,
 - c) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles des zu betreuenden Teams im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot)
 - d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

5. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine/ihre Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er/sie mit dem Team weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
6. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

NEU § 17

Unsportliches Verhalten

1. ~~Alle Trainer verpflichten sich gemäß den Geboten des respektvollen Umgangs miteinander zu verhalten.~~ Alle Trainer sind verpflichtet, sich im Sinne eines fairen, respektvollen und verantwortungsbewussten Umgangs zu verhalten und die Werte des Fußballs zu vertreten.
2. ~~Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB und des LFV geahndet.~~ Unsportliches Verhalten von Trainern wird nach den Vorschriften des DFB sowie des LFV geahndet.

3. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er ~~er/sie~~
- a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des LFV verstößt ~~oder~~,
 - b) durch sein ~~ihr~~ Verhalten die Entwicklung und die Erziehung ~~der~~ von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt oder gefährdet ~~oder~~,
 - c) seine ~~ihre~~ Stellung als Trainer missbraucht missbräuchlich nutzt oder seine Vorbildfunktion verletzt,
 - d) sich diskriminierend, beleidigend oder unsportlich gegenüber Spielern, Offiziellen oder Dritten verhält.
4. ~~Auf folgende Strafen kann erkannt werden~~ Es können insbesondere folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a. Verwarnung oder Verweis,
 - b. Geldstrafe bis zu 600 Euro,
 - c. ~~beschränktes Verbot, sich während eines Spieles des zu betreuenden Teams im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot)~~ Aufenthaltsverbot im Innenraum während eines Spiels des betreuten Teams,
 - d. befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur ~~Höchstdauer von zwei Jahren~~ Dauer von zwei Jahren.
- Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
5. ~~Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine/ihre Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er/sie mit dem Team weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.~~
- Ein mit einem Aufenthaltsverbot belegter Trainer darf sich im festgelegten Zeitraum nicht im Innenraum aufhalten. Dieser Zeitraum umfasst grundsätzlich 30 Minuten vor Spielbeginn bis 30 Minuten nach Spielende. In dieser Zeit ist auch der Aufenthalt in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel sowie im unmittelbaren Kabinenbereich untersagt. Ein unmittelbarer oder mittelbarer Kontakt mit der Mannschaft ist in diesem Zeitraum nicht zulässig.
6. ~~Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.~~ Zur Ahndung besonders schwerer oder wiederholter Verstöße können die zuständigen Rechtsorgane zusätzlich Maßnahmen im Lizenzbereich ergreifen, insbesondere den zeitweisen oder dauerhaften Entzug der Ausbildungs- bzw. Trainerlizenz.

Begründung:

Die Neufassung des § 17 dient der inhaltlichen Aktualisierung und rechtlichen Präzisierung der Regelungen zum unsportlichen Verhalten von Trainern sowie der Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen und verbandlichen Anforderungen.

Ziel der Änderung ist es, klare Verhaltensmaßstäbe zu definieren, die Vorbildfunktion von Trainern zu stärken und eine transparente sowie rechtssichere Grundlage für die Ahndung von Verstößen zu schaffen.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Modernisierung der Verhaltensgrundsätze**
- **Konkretisierung der Tatbestände unsportlichen Verhaltens**
- **Sprachliche und systematische Überarbeitung**
- **Präzisierung der Sanktionsmöglichkeiten**
- **Klarstellung der Regelungen zum Aufenthaltsverbot**
- **Verknüpfung mit lizenzrechtlichen Maßnahmen**

Die Änderungen dienen insgesamt der Anpassung an aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, der Stärkung von Fairness und Integrität im Fußball sowie der rechtssicheren Ausgestaltung von Disziplinarmaßnahmen.

ALT § 18

Einleitung und Durchführung von Verfahren

Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu stellen.

ORGANISATORISCH-VERWALTENDER BEREICH

ALT § 19

Ausbildungen

Die Arbeitsgruppe Bildung des LFV kann entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung zertifizierte Ausbildungslehrgänge im organisatorisch-verwaltenden Bereich anbieten:

- DFB-Vereinsjugendmanager
- Vereinsmanager C-Lizenz
- Vereinsmanager B-Lizenz.

NEU § 19

Ausbildungen

~~Die Arbeitsgruppe Bildung des LFV~~ Der LFV kann entsprechend **den Vorgaben** der DFB-Ausbildungsordnung zertifizierte Ausbildungslehrgänge im organisatorisch-verwaltenden Bereich anbieten. **Die Durchführung und inhaltliche Ausgestaltung erfolgt unter Gesamtverantwortung des Vizepräsidenten für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt.**

Hierzu zählen insbesondere:

- ~~DFB-Vereinsjugendmanager~~ DFB-Junior Manager,
- Vereinsmanager C-Lizenz,
- Vereinsmanager B-Lizenz,
- **weitere durch den DFB anerkannte Qualifizierungsangebote.**

Begründung:

Die Neufassung des § 19 dient der Anpassung der Regelungen zu Ausbildungsangeboten im organisatorisch-verwaltenden Bereich an die aktuelle Ausbildungsordnung des DFB (Stand: 19.12.2025) sowie an die veränderte Organisationsstruktur des LFV.

Ziel der Änderung ist es, die Zuständigkeiten klar zu regeln, die bestehende Angebotspalette zu sichern und gleichzeitig eine flexible Weiterentwicklung der Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Anpassung der Zuständigkeiten an die neue Verbandsstruktur**
- **Anbindung an die Vorgaben des DFB**
- **Sicherstellung und Weiterentwicklung der Ausbildungsangebote**
- **Schaffung von Flexibilität für zukünftige Qualifizierungsangebote**

Die Änderungen dienen insgesamt der Klarstellung, Modernisierung und Flexibilisierung der Regelungen im organisatorisch-verwaltenden Bildungsbereich.

ALT § 20

Weiterbildungen

Der Landesfußballverband organisiert dezentrale Weiterbildungsmaßnahmen zu organisatorisch verwaltenden Themen für Vereins- und Verbandsfunktionäre.

NEU § 20 Weiterbildungen

Der ~~Landesfußballverband~~ LFV organisiert **zentrale und** dezentrale Weiterbildungsmaßnahmen zu organisatorisch verwaltenden Themen für Vereins- und Verbandsfunktionäre.

Die Weiterbildungsangebote können in unterschiedlichen Formaten, insbesondere als Präsenz-, Online- oder Blended-Learning-Maßnahmen, durchgeführt werden.

Sie dienen der kontinuierlichen Qualifizierung, Information und Unterstützung der ehren- und hauptamtlich tätigen Funktionsträger im Fußball. Die Planung und Durchführung erfolgt unter der Gesamtverantwortung des Vizepräsidenten für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt.

Begründung:

Die Neufassung des § 20 dient der inhaltlichen Modernisierung und Erweiterung der Weiterbildungsangebote im organisatorisch-verwaltenden Bereich sowie der Anpassung an aktuelle Entwicklungen in der Qualifizierungsarbeit.

Ziel der Änderung ist es, die Weiterbildungsmaßnahmen des LFV flexibler, zeitgemäßer und zielgruppenorientierter zu gestalten.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

→ **Erweiterung der Durchführungsformen**

→ **Integration moderner Lernformate**

→ **Klarstellung der Zielsetzung der Weiterbildungen**

→ **Anpassung der Zuständigkeiten an die neue Verbandsstruktur**

Die Änderungen tragen insgesamt zu einer modernen, flexiblen und bedarfsgerechten Ausgestaltung der Weiterbildungsangebote bei und stärken die Unterstützung der Vereine und Funktionsträger im LFV.

ZERTIFIZIERTE AUSBILDUNGSLEHRGÄNGE (VORSTUFEN ZU LIZENZEN)

ALT § 21 Durchführungsbestimmungen

Die Arbeitsgruppe Bildung des LFV bietet entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Lizenzvorstufe mit den nachfolgend genannten LE an:

- DFB-Kindertrainerzertifikat (20 LE)
- DFB-Junior Coach (40 LE)
- DFB-Basis Coach (40 LE)

NEU § 21 Durchführungsbestimmungen

~~Die Arbeitsgruppe Bildung des LFV bietet entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Lizenzvorstufe mit den nachfolgend genannten LE an:~~

Der LFV kann entsprechend den Vorgaben der Ausbildungsordnung des DFB sowie ergänzender Qualifizierungsrichtlinien zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufenqualifikationen im Bereich der Trainerausbildung anbieten.

Die Planung, Organisation und Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt unter Gesamtverantwortung des Vizepräsidenten für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt.

Hierzu zählen insbesondere:

- DFB-Kindertrainer Zertifikat (20 LE)
- DFB-Jugendtrainer Zertifikat (20 LE)
- DFB-Futsaltrainer Zertifikat (20 LE)
- DFB-Walking Football Zertifikat (20 LE)
- DFB-Junior Coach (40 LE)
- DFB-Basis Coach (40 LE)
- weitere durch den DFB anerkannte Vorstufenqualifikationen

Begründung:

Die Neufassung des § 21 dient der inhaltlichen Aktualisierung und systematischen Einordnung der sogenannten Vorstufenqualifikationen innerhalb der Trainerausbildung sowie der Anpassung an die aktuellen Vorgaben des DFB (Stand: 19.12.2025).

Ziel der Änderung ist es, die Bedeutung der Vorstufenqualifikationen klar herauszustellen, deren Einbindung in das Ausbildungssystem transparent zu regeln und gleichzeitig eine flexible Weiterentwicklung der Qualifizierungsangebote zu ermöglichen.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Anpassung der Zuständigkeiten an die neue Verbandsstruktur**
- **Systematische Einordnung der Vorstufenqualifikationen**
- **Anbindung an die Vorgaben des DFB**
- **Sicherstellung und Weiterentwicklung der bestehenden Angebote**
- **Schaffung von Flexibilität für zukünftige Qualifizierungsangebote**

Die Änderungen dienen insgesamt der Klarstellung, Modernisierung und Flexibilisierung der Regelungen im Bereich der Vorstufenqualifikationen und stärken die Durchlässigkeit im Ausbildungssystem.

ALT § 22

Anerkennung von Lizenzvorstufen

1. Eine Anrechnung der Lizenzvorstufen auf die Ausbildung zur C-Lizenz sowie zur Ausbildung Vereinsmanager C (§ 19) erfolgt entsprechend der gültigen Ausbildungsordnung des DFB.
2. Für die Ausbildung Trainer B-Lizenz werden keine LE anerkannt.

NEU § 22

Anerkennung von Lizenzvorstufen

1. ~~Eine Anrechnung der Lizenzvorstufen auf die Ausbildung zur C-Lizenz sowie zur Ausbildung Vereinsmanager C (§ 19) erfolgt entsprechend der gültigen Ausbildungsordnung des DFB.~~

Die Anrechnung von Vorstufenqualifikationen auf Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere auf die Trainer-C-Lizenz sowie auf Qualifizierungen im organisatorisch-verwaltenden Bereich, erfolgt im Rahmen der Vorgaben der Ausbildungsordnung des DFB sowie ergänzender Richtlinien.

Voraussetzung für eine Anrechnung ist, dass die vermittelten Inhalte und der zeitliche Umfang der Vorstufenqualifikation den Anforderungen der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme entsprechen.

2. ~~Für die Ausbildung Trainer B-Lizenz werden keine LE anerkannt.~~ Eine Anrechnung von Lerneinheiten auf die Ausbildung zur Trainer-B-Lizenz ist nur im Rahmen der Vorgaben des DFB zulässig.

Begründung:

Die Neufassung des § 22 dient der inhaltlichen Aktualisierung und rechtlichen Präzisierung der Regelungen zur Anerkennung von Vorstufenqualifikationen sowie der Anpassung an die aktuelle Ausbildungsordnung des DFB (Stand: 19.12.2025).

Ziel der Änderung ist es, die Durchlässigkeit im Ausbildungssystem zu stärken, gleichzeitig aber eine einheitliche und qualitätsgesicherte Anwendung von Anrechnungsregelungen sicherzustellen.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Modernisierung der Begrifflichkeiten und Systematik**
- **Anpassung an die Vorgaben des DFB**
- **Einführung klarer Voraussetzungen für die Anrechnung**
- **Neuregelung der Anrechnung im Bereich der Trainer-B-Lizenz**

Die Änderungen führen insgesamt zu einer modernen, flexiblen und zugleich qualitätsgesicherten Regelung der Anerkennung von Vorstufenqualifikationen.

SCHIEDSRICHTERAUS- UND -WEITERBILDUNG

ALT § 23

Ausbildung

Die Schiedsrichterausbildung wird sowohl dezentral von den Schiedsrichterausschüssen der Kreis-/Fußballverbände als auch zentral vom Schiedsrichterausschuss des LFV angeboten und durchgeführt. Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorgaben des DFB und des LFV.

ALT § 24

Weiterbildung

Die Schiedsrichtergruppen der Kreis-/Fußballverbände halten ihre Mitglieder auf dem neuesten Kenntnisstand. Eine zusätzliche Weiterbildung der Schiedsrichter mit Einstufung im Landesverband wird durch den Verbandsschiedsrichterausschuss organisiert.

ALT § 25

Qualifizierung

Der Verbandsausschuss überprüft seine Schiedsrichter regelmäßig hinsichtlich Regelkenntnis, körperlicher Fitness und Spielleitungskompetenz.

ALT Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Bildungsordnung wurde auf Grundlage der Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung neu gefasst tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

NEU Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Bildungsordnung wurde auf Grundlage der Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung neu gefasst tritt mit Wirkung zum ~~01.01.2023~~ 01.01.2027 in Kraft.